

## Stellungnahme

der Lebenshilfen für Menschen mit geistiger Behinderung,  
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Magdeburg, 28.01.2020

---

zur Forderung nach schärferen Prüfrechten gegen Sozialverbände

**Misstrauen ist keine Basis für eine gute Zusammenarbeit!**

**Wenn es in der freien Wohlfahrtspflege anderer Bundesländer zu Problemen oder Sozialbetrug kam, ist die Frage nach einem funktionierenden Prüfsystem genau dort zu stellen. Über dreißig Jahre hat sich bei uns in Sachsen-Anhalt ein vertrauensvolles, von vielfältigen Prüfungen begleitetes, System entwickelt, das wir nicht aufs Spiel gesetzt wissen wollen.**

---

Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. ist ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Mit seiner Gründung am 8. September 1990 als gemeinnütziger Verein ist der Landesverband heute Dachorganisation von 27 Orts- und Kreisvereinigungen und 16 gemeinnützigen Gesellschaften.

Jeder Mensch ist einzigartig und unendlich wertvoll, denn in dieser Einzigartigkeit und Verschiedenheit liegt die Bereicherung für unsere Gesellschaft. Aus diesem Grund engagieren wir uns für eine weltoffene, tolerante und inklusive Gesellschaft. Alle Menschen sollen die gleichen Rechte beim Zusammenleben haben, unabhängig von ihrer Behinderung, ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion und Weltanschauung, ihres Alters oder ihrer sexueller Identität. Wir arbeiten dafür, dass alle Menschen ein selbstbestimmtes Leben führen und gleichberechtigt in allen Lebensbereichen teilhaben können.

*Lebenshilfe sichert Menschenrechte, verwirklicht Teilhabe und gestaltet das Zusammenleben.*

---

**Landesvorstand**

Waltraud Wolff (Vorsitzende)  
Dr. Jutta Hildebrand (stellv. Vorsitzende)  
Hartmut Dorsch (Schatzmeister)

Stefanie Siegel  
Andreas Löbel  
Stefan Labudde

Vereinsitz: Magdeburg  
AG Stendal VR 10 806

**Bankverbindung**

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE28 8102 0500 0007 4368 00  
BIC: BFSWDE33MAG

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland sieht vor, dass die Gestaltung der Wohlfahrtspflege dem Prinzip der Subsidiarität folgt. Kern der Wohlfahrtspflege ist unter anderem die Betreuung, Unterstützung und Beratung, sozialbenachteiligter Personen, die nicht aus Gewinnerzielungsabsicht, sondern zum Wohl der Allgemeinheit ausgeübt wird. Aufgabe des Staates ist es demnach, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege geeignete Rahmenbedingungen für ihre Arbeit zu schaffen und über die Einhaltung der entsprechenden Standards zu wachen.

Die Lebenshilfen sind in diesem Sinne ehrenamtlich geführte gemeinnützige freie Träger, die die gesetzlichen Aufgaben für das Land Sachsen-Anhalt übernehmen.

Kontrollbefugnisse des Landes beziehen sich deswegen zunächst auf die Verwirklichung des mit der Aufgabenstellung formulierten sozialpolitischen Zieles und der gesetzlich vorgegebenen Standards.

Seit vielen Jahren engagieren sich die Lebenshilfen in Sachsen-Anhalt für die Belange von Menschen mit Behinderung und haben bisher viele Einrichtungen, Dienste und Angebote für diesen Personenkreis sowie ihrer Familien aufgebaut.

Die Lebenshilfen erfüllen hierbei einen wichtigen gesetzlichen Auftrag des Landes:

- das Recht auf Arbeit,
- das Recht auf soziale Teilhabe und somit am Leben in der Gemeinschaft und
- die Entwicklung und aktive Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft.

Als Basis hierfür hat der Gesetzgeber mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) im SGB IX die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen neu festgelegt. Die Sozialagentur des Landes Sachsen-Anhalt, als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und zukünftig als Träger der Eingliederungshilfe, schließt mit allen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, in denen klar geregelt ist

- welche Leistungen die Lebenshilfen u.a. in diesem Bereich erbringen,
- mit wieviel und welchem Personal dies zu erfolgen hat und
- welche Leistungen insgesamt für Menschen mit Behinderung, für deren Lebensqualität, Förderung, Begleitung und Betreuung finanziert werden.

Mit verschiedenen Instrumenten prüfen die unterschiedlichsten staatlichen Stellen sowohl Umfang, als auch Qualität der erbrachten Leistungen. Dies erfolgt durch

- die Überprüfung der Einhaltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen durch die Sozialagentur,
- die Heimaufsicht, im Hinblick auf die Wohn- und Lebensqualität und Personalausstattung in Wohneinrichtungen
- die Bundesagentur für Arbeit, als Vertragspartner der Anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Hier geht es um die qualitätsgerechte Erbringung der Teilhabeleistungen.

Vor diesem Hintergrund besteht heute ein lückenloses Prüf- und Überwachungssystem im sozialen Leistungserbringungsrecht. Es ist sichergestellt, dass Menschen mit Behinderung auch die Maßnahmen und Förderung erhalten, welche das Land Sachsen-Anhalt hierfür vorgesehen hat.

Auch Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer sind eng in diese vertraglichen Beziehungen eingebunden, besonders in Bezug auf die neuen gesetzlichen Regelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Der bundesweit ab 01.01.2020 bereits in Kraft getretene § 128 SGB IX (BTHG) und die daraus resultierenden Bestimmungen im Rahmenvertrag in Sachsen-Anhalt schaffen neue umfassende Prüfmöglichkeiten der Sozialagentur als Träger der Eingliederungshilfe.

Zusätzlich erfolgen aufgrund der Gemeinnützigkeit bei den Lebenshilfen in Sachsen-Anhalt, weitere lückenlose intensive regelmäßige Prüfungen der zuständigen Finanzämter, auf der Grundlage der Abgabenordnung (AO) im Rahmen von Betriebsprüfungen. Gerade die in den letzten Jahren verlangte Mittelverwendungsrechnung fordert, dass einerseits satzungsgemäße und zweckentsprechende Aufgaben erfüllt, sowie die zur Verfügung stehenden Mittel zeitnah verwendet werden.

Darüber hinaus sind die Gesellschaften des GmbH-Rechts verpflichtet Jahresabschluss durch unabhängige Wirtschaftsprüfer prüfen und die Ordnungsmäßigkeit bestätigen lassen.

Sollten Aufgaben der Lebenshilfen durch Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt finanziert werden sehen die Zuwendungsbescheide auch stets eine Prüfung der Mittelverwendung durch die entsprechenden staatlichen Stellen (Zuwendungsgeber) vor.

So stellen alle zuständigen Prüfinstanzen sicher, dass ehrenamtlich und hauptamtlich geführten Lebenshilfen einer ständigen Prüfung, Kontrolle und Rechenschaftspflicht unterliegen.

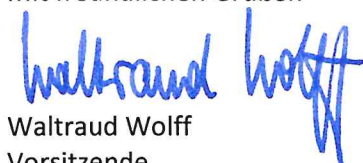
Außerdem haben wir als Lebenshilfe bundesweit seit 2008 einen Corporate Governance Kodex, welcher nunmehr schon mehrfach fortentwickelt wurde. Mit diesem Corporate Governance Kodex sind somit international anerkannte Standards zur guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung für die Lebenshilfe definiert. Missstände, wie in anderen Bundesländern, sind in Sachsen-Anhalt so nicht denkbar. Sie würden aufgedeckt und behoben werden. Zudem handelte es sich bei dem Fall, welcher in der Presse aktuell diskutiert wurde, um einen anderen Verband und nicht um eine Lebenshilfe.

Es gibt derzeit bei den Lebenshilfen in Sachsen-Anhalt keinen Anlass das bewährte (und durch das BTHG noch ausgebaut) Prüf- und Kontrollsystem in Sachsen-Anhalt durch den Landesrechnungshof als zusätzliche Prüfbehörde zu ergänzen.

Menschen mit Behinderung brauchen für ihr Leben verlässliche Strukturen und ihnen zugewandte Menschen. Beides wird durch die Lebenshilfen Sachsen-Anhalts in bislang sehr anerkannter Weise sichergestellt.

Politische Unterstützung ist dabei ein wesentlicher Beitrag für die Menschen mit Behinderung!

Mit freundlichen Grüßen



Waltraud Wolff  
Vorsitzende